

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen,

mit Erlass III B 1 – Z0704/08/1001 vom 14. Mai 2009 (veröffentlicht unter E-VSF-N 21 2009 Nr. 81 vom 26. Mai 2009) hat der Bundesminister der Finanzen nochmals ausdrücklich die Ansässigkeit des Zollanmelders (u.a für die Einfuhr und für die Ausfuhr) im Zollgebiet der Gemeinschaft ausführlich beschrieben und geregelt. Der entsprechende Erlass ist hier nachstehend zu Ihrer Kenntnis beigefügt;

Grundsätzlich ist hervorzuheben:

- 1.) Wird von dem Grundsatz der Ansässigkeit abgewichen, muss es sich um einen Ausnahmefall handeln,
- 2.) d.h. der Beteiligte darf nur gelegentlich (in Deutschland weniger als zehnmal pro Jahr) anmelden
- 3.) **und** die zuständige Zollstelle muss dies für gerechtfertigt halten.

In allen anderen Fällen ist eine Ansässigkeit des Anmelders in der EU zwingend erforderlich!

Eine Ausnahme besteht auf Grund eines bilateralen Abkommens mit der Schweiz und mit Liechtenstein -Gegenseitigkeit und Gewohnheitsrecht-; hierbei muss das Verfahren aber mit den Grenzzollämtern (Grenzzone bis 10 km) praktiziert werden.

Der Erlass soll dazu führen, dass die Zollämter gerade bei Firmen mit Sitz in Drittländern genauer hinschauen müssen, um ggf. Abfertigungen abzulehnen und Verstöße zu ahnden.

Nachstehend Abdruck Erlass:

N 21 2009

E-VSF-Nachrichten

Elektronische Vorschriftensammlung
Bundesfinanzverwaltung

80 / 81

26. Mai 2009

-
- 81 – Zollrecht/Zollanmelder/Ausnahmen vom Grundsatz der Gemeinschaftsansässigkeit gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b 2. Anstrich und 3 Zollkodex**

(III B 1 - Z 0704/08/10001, Dok.-Nr. 2009/0228268 vom 14. Mai 2009)

Ein Zollanmelder muss gemäß Artikel 64 Absatz 2 Satz 1 Zollkodex grundsätzlich in Zollgebiet der Gemeinschaft ansässig sein. Von diesem Grundsatz darf lediglich in folgenden Fällen abgewichen werden:

- Es handelt sich um einen Ausnahmefall gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchst. b) zweiter Gedankenstrich des Zollkodex, d. h. Zollanmeldungen von Anmeldern, die ihren Sitz in einem Drittland haben, dürfen lediglich dann angenommen werden, wenn diese Beteiligten nur gelegentlich Waren anmelden und wenn die Zollstelle dies für gerechtfertigt hält

oder

- es besteht ein bilaterales Abkommen oder Gewohnheitsrecht im Sinne des Artikels 64 Absatz 3 des Zollkodex. Derzeit wird dies aufgrund historischer Absprachen im Verhältnis zur Schweiz und Liechtenstein bei den im Bezirk der Grenzhauptzollämtern liegenden Zollämtern praktiziert.

In der Vergangenheit wurden diese Ausnahmen sehr großzügig angewandt. So haben z. B. Schweizerische Zollanmelder in Deutschland Einfuhrabfertigungen im eigenen Namen vorgenommen, obwohl sie weder „gelegentlich“ tätig waren noch bei den im Rahmen des Wohnheitsrechts zuständigen Zollstellen abgefertigt haben. Mit Erlass vom 29. Januar 2008 - III B 1 - Z 0704/0, Dok.-Nr. 2007/0588061 - wurden die Bundesfinanzdirektionen aufgefordert, im Rahmen ihrer Fachaufsicht bereits darauf zu achten, dass die bestehenden Ausnahmeregelungen von der Ansässigkeit des Zollanmelders in der Gemeinschaft gemäß Artikel 64 ZK nicht (weiterhin) durch Umwandlung in eine Grundsatzregelung unterlaufen werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und rechtstreuen Verfahrensweise ist außerdem eine Änderung der Dienstvorschrift „Zollbehandlung - Allgemeine Vorschriften -“ erforderlich. Aus diesem Grund wird der Absatz 7 dieser Dienstvorschrift wie folgt neu gefasst und ein neuer Absatz 7a angefügt:

(7) Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gemeinschaftsansässigkeit ist gemäß Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich ZK nur möglich, wenn eine Person

- Waren gelegentlich zu einem Zollverfahren anmeldet und
- die Zollbehörden dies für gerechtfertigt halten.

Der Tatbestand „gelegentlich“ ist dabei erfüllt, wenn eine Person weniger als zehnmal im Jahr Waren zu einem Zollverfahren anmeldet. „Gerechtfertigt“ ist die Inanspruchnahme dieser Ausnahme, wenn nachträgliche Prüfungen beim Anmelder in Bezug auf die jeweilige Warensendung voraussichtlich nicht erforderlich erscheinen (z. B. bei einem geringen Abgabenausfallrisiko).

Sofem von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll, ist zur Überprüfung der Angaben in der Zollanmeldung grundsätzlich ein Abdruck aller für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

Wegen der sinngemäßen Geltung der vorstehend genannten Ausnahmeregelungen für die Abgabe der Zollwertanmeldung wird auf Artikel 178 Absatz 2 ZK-DVO verwiesen.

Die Bundesfinanzdirektion Nord prüft die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung.

(7a) Das Wohnheitsrecht im Sinne des Artikels 64 Absatz 3 ZK gilt nur für Personen nach Artikel 4 Nr. 1 ZK, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ansässig sind. Sie können als Anmelder jedoch nur bei grenznahen Zollstellen (Grenzzone 10 km) in den Bezirken der Hauptzollämter Ulm, Singen und Lörrach Zollanmeldungen abgeben. Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist die Verpflichtung des schweizerischen bzw. liechtensteinischen Anmelders, den Zugriff der deutschen Zollverwaltung auf Unterlagen und Daten der Buchführung, die für eine nachträgliche Prüfung erforderlich sind, zu gewährleisten.

Für weitere Rückfragen und Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit (0711/707097-60 Frau Tarasow oder Herr Matt bzw. customs@ma-tax.de) gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch unsere Seminarangebote Juli 2009 für Anfänger und Einsteiger Zoll (zweitägig) sowie Ausfüllen der Ausfuhranmeldung mit der Internetausfuhranmeldung IAA Plus (eintägig / jeder Teilnehmer kann Fallgruppen an einem PC üben und auf USB-Stick abspeichern). Vielen Dank

Ihre

MA-Tax Consulting GmbH

Filderstadt, im Juli 2009